

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.10.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0295 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 25. Juni 1965

Vorlage vom: 08.10.2018

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen: Entwurf 30. Änderungssatzung Straßenreinigung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 03. August 2018

Dem vorliegenden Entwurf der 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 27. September 2018 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 30. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I

Ziffer 1

a.) Neuaufnahme von Straßen mit der Einschränkung „* – nach Widmung oder Verkehrsübergabe“

Bei der Franklinstraße, der Einsteinstraße, der Mahalia-Jackson-Straße, der Lincolnstraße und dem Susan-Sontag-Weg handelt es sich um neu entstehende Straßen im Baugebiet S 25 „Lincoln-Siedlung“. Sie werden mit der Einschränkung „* - nach Widmung oder Verkehrsübergabe“ in das Straßenverzeichnis neu aufgenommen.

Nach dem endgültigen Ausbau dieser Straßen und der Widmung für den öffentlichen Verkehr oder der Verkehrsübergabe sind diese Straßen dann durch Streichung der Einschränkung „*“ in die öffentliche Straßenreinigung aufzunehmen.

b.) Heidelberger Landstraße

Die Heidelberger Landstraße wurde von der nördlichen Seite von Ortseingang ab der Heidelberger Landstraße bis zum südlichen Ende Karlsruher Straße/B3 aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastung mit Durchgangs- und Zubringerverkehr in ihrer gesamten Länge mit der 29. Satzungsänderung in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen.

Im Rahmen einer Überprüfung von Veranlagungen wurde auch in Abstimmung mit anderen Fachämtern wie dem Rechtsamt und der Finanzverwaltung der Stadt Darmstadt festgestellt, dass der östlich verlaufende Abschnitt der Heidelberger Landstraße von der Friedrich-Naumann-Straße bis zur Hagenstraße (es handelt sich um die Straßenparzellen Gemarkung Eberstadt, Flur 17 Nr. 633/1 und Flur 16 Nr. 109/2) nicht im Zusammenhang mit der Heidelberger Landstraße als Straße mit einer hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastung mit Durchgangs- und Zubringerverkehr zu sehen ist.

Vielmehr handelt es sich in diesem Abschnitt um eine Anliegerstraße mit eigenständigem Erschließungscharakter. Sie ist nach ihrer Verkehrsfunktion und Ausstattung, ihren Abmessungen und dem Ausbauzustand nicht als ein bloßes Anhängsel der Heidelberger Landstraße zu sehen. Sie verfügt über eine mindestens 3 m breite Fahrbahn, einen separaten Bürgersteig und versetzte Parkbuchten und Parkstreifen. Für die straßenreinigungsrechtliche Eigenständigkeit der Anliegerstraße spricht neben ihrer Ausstattung, ihren Abmessungen, ihrem Ausbauzustand und ihrer Verbindungsfunktion auch die unterschiedliche Verkehrsfunktion. Für die Anliegerstraße ist eine Zone 30 festgesetzt und sie dient den Belangen der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Die Heidelberger Landstraße hingegen dient einem weiträumigen innerörtlichen Verkehr und die Geschwindigkeit ist auf 50 km/h begrenzt.

Von dieser Anliegerstraße ist auch keine direkte Zufahrt bzw. Überfahrt über den Gleisbereich auf die Heidelberger Landstraße möglich. Dieses Teilstück der Heidelberger Landstraße ist deshalb als eigenständige Erschließungsanlage, die nur dem Anliegerverkehr dient, in die Reinigungsklasse V einzustufen. Der Ausbau dieses Abschnittes der Heidelberger Landstraße ist in verschiedenen Abschnitten in den

Jahren 1966, 1968, 1977 und 1980 erfolgt und hierfür wurden auch entsprechende Erschließungsbeiträge für den Ausbau von den Anliegern erhoben.

Aus diesem Grund erfolgt die Neuaufnahme der „Heidelberger Landstraße – östlich verlaufende Anliegerstraße von Friedrich-Naumann-Straße bis Hagenstraße“ mit der Einstufung in die Reinigungsklasse V im Straßenverzeichnis.

c.) Messeler Straße

Die Messeler Straße wurde ohne Einschränkung aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung der Anlieger bei der Durchführung der Reinigungspflicht mit der 29. Satzungsänderung in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen.

Bei dem letzten Abschnitt der Messeler Straße ab der Jägertorstraße/Am Schlägelsgraben bis zum östlichen Bebauungsende handelt es sich um keinen Straßenabschnitt mehr, der einer hohen bis sehr hohen Verkehrsbelastung unterliegt. Vielmehr dient dieser Abschnitt nur noch dem Anlieger- und innerörtlichen Zubringerverkehr. Dieser Bereich befindet sich auch im sogenannten „alten Ortskernbereich“ der schon zum Zeitpunkt des Eingemeindungsvertrages bestanden hat. Damit ist dieser Bereich nicht in die öffentliche Straßenreinigung aufzunehmen. Das Straßenverzeichnis ist folglich zu ändern.

d-e.) Fritz-Dächert-Weg und Stockhausenweg

Bei dem Fritz-Dächert-Weg ist der Abschnitt „von Eschelkopfweg bis zum Brunnenweg“ und bei dem Stockhausenweg der Abschnitt „von Eschelkopfweg bis Grenzallee“ erst nach dem Eingemeindungsvertrag von Eberstadt, der am 01.04.1937 in Kraft getreten ist, entstanden und ausgebaut worden. Aus diesem Grund wurden diese beiden Abschnitte mit der 29. Satzungsänderung zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen.

In der Satzung sind aber nicht die genauen Straßenabschnitte definiert. Aus diesem Grund muss im Straßenverzeichnis die Festsetzung dieser Straßenabschnitte für diese beiden Straßen erfolgen.

f) Gruberstraße

Bei der Gruberstraße ist im Straßenverzeichnis die Folge „von Jägertorstraße bis Scharounweg“ zu streichen und durch die Folge „von Jägertorstraße bis Hammelstrift“ zu ersetzen. Die Gruberstraße endet in diesem Bereich nicht am Scharounweg, sondern mündet in die Straße „Hammelstrift“ ein.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I am Tage nach der Bekanntmachung ist geboten.

Darmstadt, 08. Oktober 2018

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Anlage: 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965, Entwurf (Stand 03. August 2018)